

Harmonisierung der Persönlichen Assistenz – Zielgruppenerweiterung

Leitfaden zu § 6 Abs. 2 der Richtlinie

Dieser Leitfaden wurde unter Einbeziehung von Vertreter:innen von Ämtern der Landesregierungen sowie von Organisationen von Menschen mit Behinderungen gemeinschaftlich erarbeitet¹. Die Mitglieder dieser „Arbeitsgruppe Zielgruppenerweiterung“ kommen überein:

Persönliche Assistenz soll grundsätzlich allen Menschen mit Behinderungen offenstehen, unabhängig von der Art der Beeinträchtigung.

Dies betrifft insbesondere auch

- Menschen mit Lernschwierigkeiten²,
- Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen.

Voraussetzung ist, dass

- es um Tätigkeiten geht, die von einem:r Assistenznehmer:in aufgrund seiner:ihrer Beeinträchtigungen nicht selbst, nicht ohne Unterstützung oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand alleine ausgeführt werden können,
- es um Tätigkeiten geht, die angeleitet durch einen Assistenten:eine Assistentin ohne vorherige Ausbildung durchgeführt werden können (Laientätigkeit),
- der:die Assistenznehmer:in anleitungsfähig ist oder an Anleitungsfähigkeit herangeführt werden kann,
- kein grundsätzlicher Ausschlussgrund im Sinne der Richtlinie vorliegt.

Die Anleitungsfähigkeit ist durch geeignete Methoden festzustellen. Dies kann beispielsweise erfolgen durch

¹ Dieser Leitfaden wurde mit Vertreter:innen der 2023 am Pilotprojekt teilnehmenden Länder Vorarlberg, Tirol, Salzburg und Kärnten sowie durch den Österreichischen Behindertenrat entsandten Expert:innen erarbeitet.

² Es handelt hier sich um Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen im Sinne der UN-Konvention bzw. um Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen im Sinne der Landesgesetzgebung.

- eine Assistenzkonferenz,
- ausführliche Gespräche mit dem:r Assistenzwerber:in,
- Beziehung von Sachverständigengutachter:innen,
- Beziehung von Peer-Berater:innen oder Unterstützungskreisen.

Grundsätzlich kann zu den einzelnen Teilkompetenzen der Assistenznehmer:innen angemerkt werden:

- Anleitungskompetenz bedeutet, dass der:die Assistenznehmer:in seine:ihre Aufträge zweifelsfrei artikulieren kann, gegebenenfalls auch unter Nutzung von Kommunikationshilfen, im Regelfall ohne die Vermittlung durch dritte Personen.
- Heranführbarkeit an die Anleitungskompetenz bedeutet, dass diese klare Lesbarkeit der Willensäußerung nach einer Anlernzeit zwischen Assistenznehmer:in und Assistent:in erreicht werden kann.
- Personal-, Organisations- und Raumkompetenz müssen soweit vorhanden sein, dass die Leistungserbringung im Rahmen der bewilligten Stundenkontingente zwischen Assistenznehmer:in und Assistent:in im Alltag ohne die Vermittlung durch dritte Personen organisiert werden kann.
- Vom vollen Vorliegen der Finanzkompetenz kann abgesehen werden, wenn die Assistenz über eine Dienstleistungsorganisation abgewickelt wird.

Grundsätzlich ist auch beim erweiterten Personenkreis der Ansatz einer ganzheitlichen Lebensgestaltung durch Persönliche Assistenz anzustreben. Wenn vorhanden, sind Synergien mit anderen Angeboten zu nutzen, dies betrifft beispielsweise:

- Peer-Beratung,
- Unterstützungskreise (im Sinne unterstützter Entscheidungsfindung),
- Unterstützer:innen (im Sinne von Expert:innen von einfacher Sprache),
- psychosoziale Betreuung,
- Erwachsenenvertretung,
- Jobcoaching,
- Case Management,
- Haushaltshilfe.

Dabei sind aber diese Dienstleistungen und Angebote klar von der Leistung Persönliche Assistenz abzugrenzen. Gibt es nach landesgesetzlichen Vorschriften

Ausschließungsgründe für andere Angebote bei Inanspruchnahme von Persönlicher Assistenz, ist sicherzustellen, dass es dadurch nicht zu Unterstützungslücken kommt.

Das Vorliegen einer Erwachsenenvertretung allein kann kein grundsätzlicher Ausschließungsgrund für Persönliche Assistenz sein.

Das Besuchen einer Tagesstruktur ist kein grundsätzlicher Ausschließungsgrund für die Inanspruchnahme Persönlicher Assistenz, allerdings kann die Persönliche Assistenz nicht innerhalb der Tagesstruktur in Anspruch genommen werden.

Die Grundsätze dieses Leitfadens sind in allen künftigen Förderverträgen gemäß der Richtlinie für die Gewährung von Förderungen nach § 33 des Bundesbehindertengesetzes zur Harmonisierung der Persönlichen Assistenz, BMSGPK-2023-0.214.134 zu berücksichtigen.